



# Sermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Erscheint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich, kostet  
für ein halbes Jahr 6 fl.,  
das Vierteljahr 3 fl., ein  
Monat 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
halbjährig 8 fl., viertel-  
jährig 4 fl. 50.  
Im Ausland:  
vierteljährig 5 fl.  
Redacteur u. Eigen-  
thümer  
Th. Steinhäuser.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Sermannstädter Zeitung  
für die erste Zeile zu  
10 Kreuzern, für die  
zweite Zeile zu 8 Kreuzern,  
für die dritte Zeile zu  
6 Kreuzern, für die  
vierte Zeile zu 4 Kreuzern,  
für die fünfte Zeile zu  
3 Kreuzern, für die  
sechste Zeile zu 2 Kreuzern,  
für die siebente Zeile zu  
1 Kreuzer, für die  
achtste Zeile zu 10 Pfennigen,  
für die neunte Zeile zu  
8 Pfennigen, für die  
zehnte Zeile zu 6 Pfennigen,  
für die elfte Zeile zu  
4 Pfennigen, für die  
zwölfte Zeile zu 3 Pfennigen,  
für die dreizehnte Zeile zu  
2 Pfennigen, für die  
vierzehnte Zeile zu 1 Pfennig,  
für die fünfzehnte Zeile zu  
10 Pfennigen, für die  
sechzehnte Zeile zu 8 Pfennigen,  
für die siebzehnte Zeile zu  
6 Pfennigen, für die  
achtzehnte Zeile zu 4 Pfennigen,  
für die neunzehnte Zeile zu  
3 Pfennigen, für die  
zwanzigste Zeile zu 2 Pfennigen,  
für die einundzwanzigste Zeile zu  
1 Pfennig, für die  
zweihundertste Zeile zu  
10 Pfennigen, für die  
dreihundertste Zeile zu  
8 Pfennigen, für die  
vierhundertste Zeile zu  
6 Pfennigen, für die  
fünfhundertste Zeile zu  
4 Pfennigen, für die  
sechshundertste Zeile zu  
3 Pfennigen, für die  
siebenhundertste Zeile zu  
2 Pfennigen, für die  
achthundertste Zeile zu  
1 Pfennig, für die  
neunhundertste Zeile zu  
10 Pfennigen, für die  
tausendste Zeile zu 8 Pfennigen.

**Abonnements-Bureaus:** In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Haberfang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. S. Rinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Bazarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, wofelbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 55.

Sermannstadt, Freitag am 5. März

1869.

### Amtliches.

Der Lehrer der Stenographie an der Wiener Universität, Ivan Markovich, hat vom k. ungarischen Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht die Bewilligung erhalten, als Privatdocent auch bei der k. ungarischen Universität in Pest Vorträge über die Stenographie nach dem Gabelberger'schen Systeme zu halten.

(Ernennungen.) Der Montandirektor Franz Rath zum Montanreferenten beim Oberberggrafenamt für Niederdunaj; — Desiderius Fangh und der gewesene Honvéblieutenant Emerich Szabo zu Steueramts-Offizialen; — Johann Winter zum Steueramtsbeamten III. Klasse; — Andreas Jangies und Bela Deutsch zu Steueramtsassistenten II. Klasse.

(Namensänderung.) Der Ofner Vize-Stadthauptmann Leopold Popler sammt Söhnen Rudolph, Alois, Karl, Alexander und Alexius in „Palmat.“

### Politische Uebersicht.

Wien, 2. März. Heute hat der Kultus- und Unterrichtsminister Dr. Hasner im Abgeordnetenhaus das Volksschulgesetz eingebracht. Hiermit ist die Interpellation Planck's erledigt und die Wähler Oesterreichs können nun wünschen, daß das Abgeordnetenhaus mit möglicher Beschleunigung dieses tiefgreifenden Gesetzes in die Hand nehme, dessen konsequente und energische Durchführung in wenigen Jahren schon die segensreichsten Wirkungen haben müßte. Die Rede, mit welcher der Minister die Vorlage begründete, wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Die Frankfurter Reichs-Angelegenheit wäre endlich in der Weise geordnet, wie die preussische Regierung, nicht aber die Frankfurter Bürgerchaft es für gut findet. Wie der Finanzminister v. B. Seyditz dem Abgeordnetenhaus am 26. Februar mittheilte, war die Staatsregierung bereit, den Frankfurtern 2 Millionen zu bewilligen; die Deputation aus Frankfurt erklärte jedoch, daß sie auf einen geringeren Betrag als 3 Millionen den „Reichs“ nicht unterzeichnen könne; um nun die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, hat der König erklärt, aus Privatmitteln der Stadt Frankfurt aus besonderem Wohlwollen ein Gnadengeschenk von 1 Million Gulden zuzubringen zu wollen. Der Finanzminister meint auch, daß die Frankfurter dieses Geschenk dankbaren Herzens annehmen werden. Zugleich empfahl v. B. Seyditz dem Abgeordnetenhaus, die Vorlage schleunig in Beratung zu ziehen. Dies geschah auch; am 27. v. M. fand in der Budget-Commission die Beratung statt.

Die Frankfurter Abgeordneten sprachen sich dahin aus, auch bei gleichem Abkommen werde der von Preußen zu übernehmende Schuldenbestand durch das Actio-Vermögen Frankfurts mindestens aufgewogen. Bezüglich der gestrigen Rede des Finanzministers sagten sie, die Herren der Frankfurter seien durch Geld nicht zu gewinnen. Der Finanzminister erwiderte, er habe dies auch nicht sagen wollen, sondern nur, daß das thatsächlich bewiesene Wohlwollen des Königs in Frankfurt einen guten Eindruck machen werde. Verschiedene Abgeordnete bemerkten, die Uebernahme der dritten Million auf den Staat wäre erwünschter, sei aber gegenwärtig nicht mehr möglich, worauf die Budget-Commission die Receptvorlage einstimmig annahm. In Frankfurt ist man von dieser Erledigung keineswegs erbaut. Man nimmt es sehr übel, daß der König einen staatsrechtlichen Act in einen Act des persönlichen Wohlwollens umwandelt,

und das Frankfurter Journal schreibt offen: „Was uns unter der Firma eines „Gnadengeschenk“ und einer vertragmäßigen Entschädigung hier geboten wird, ist unser Eigenthum und immer nur ein kleiner Theil dessen, was uns auf dem Wege der „Eroberung“ abhandeln gekommen.“ Die Frankfurter Zeitung rechnet aus, daß Frankfurt bei dem Ausgleich 4.242.000 Gulden von seiner mächtigen Forderung einbüße. Die „Gnade“ des Königs ward selbst in Berlin nicht gutgeheißen, und man verlangte Bezahlung auch der dritten Million aus Staatsmitteln, aber Graf Bismarck soll eine Cabinetsfrage daraus gemacht haben, daß Frankfurt a. M. aus Staatsmitteln nicht mehr als 2 Millionen erhalte, und so blieb dem König und den Abgeordneten nichts übrig, als dem Allgewaltigen den Willen zu thun.

— Aus Kassel wird folgende preussische Liebeshandlung berichtet: „An alle unter Aufsicht des Staates stehenden Kasernen und Justitzeile ist die Weisung ergangen, sich aller in ihrem Besitze befindlichen österreichischen Papiere zu entäußern und preussische Staatspapiere dafür anzuschaffen.“

Der Magdeburger Zeitung geht aus Leipzig aus Anlaß der jüngsten Anwesenheit des Königs Johann in jener Stadt folgende stark nach Leipzig duftende Mittheilung zu: „König Johann hat bei seiner Anwesenheit im Gespräche mit hervorragenden hiesigen Bürgern mehrfach Veranlassung genommen, auf die allgemeine politische Lage einzugehen. Nicht allein, daß er die kriegerischen Befürchtungen als ganz unbegründet darstellte, sondern es wurde auch von ihm die fortschreitende Entwicklung und Erstarkung des norddeutschen Bundes betont. Sein unverholenes Mißfallen äußerte er, als die Rede auf die Existenz derjenigen Partei kam, welche den offenen Abfall Sachsens Tag für Tag predigt.“

— Ein Wiener Korrespondent der „N. N. Ztg.“ behandelt die Frage: ob Oesterreich nach dem Prager Friedens-Instrumente berechtigt sei gegen einen Ausschlag der süddeutschen deutschen Länder an den norddeutschen Bund Einsprüche zu erheben, und was die österreichisch-ungarische Regierung thun würde, wenn die drei Süddeutschen, ob einzeln, ob kollektiv, der norddeutschen Union beitreten wollten. Da stellt sich, sagt der Korrespondent, das seltsame Verhältniß heraus, daß gerade der Großstaat — um dessen Berechtigung und beziehungsweise eventuelle Entschädigung es sich bei dieser lebhaften Diskussion handelt — daß man in Oesterreich bis in die entscheidenden Kreise hinauf die ganze Frage mit höchstem Gleichmuth ansieht; nicht etwa weil ein solches Ereigniß, wenn es eintrete, Regierung und Volk von Oesterreich gleichgültig wäre, sondern weil man der festen Ueberzeugung ist: unter den gegenwärtigen allgemeinen politischen Verhältnissen habe die ganze Sache lediglich keine praktische Bedeutung. Nun begründet der Korrespondent diese Ansicht damit, daß der Anschluß der süddeutschen Staaten an den Nordbund nicht zur Entstehung reifen könne, so lange nicht eine europäische Katastrophe über die Machtverhältnisse der kontinentalen Großstaaten entschieden hat. Was vor Jahren, sagt er weiter, ein großer preussischer Staatsmann der nationalliberalen Partei (damals hieß er anders) von der Rednertribüne zurief, und seitdem thatsächlich bewährte, daß nicht durch Reden, nicht durch Journal-Artikel, nicht durch Resolutionen und Vereine die „deutsche Frage“, die Frage der Bundesreform gelöst werde, sondern nur „durch Blut und Eisen“, das gilt postulo discrimina rerum heute um so mehr für den Beitritt Baierns, Württembergs und Badens zum Nordbund. Aus dem inneren Impuls dieser Staaten heraus geschieht es unter den gegenwärtigen Umständen, also bereit und in nächster Zukunft entschieden nicht, darüber kann sich Niemand täuschen. Es bleibt eine Machfrage der Zukunft, die internationale Rechtsfrage ist somit für Oesterreich nicht gestellt, und wir haben mit der Ordnung unserer inneren Zustände auf der neuen freiheitlichen und dualistischen Grundlage so sehr alle Hände

voll zu thun, daß es durchaus angezeigt erscheint, mit theoretischen Erörterungen über auswärtige Angelegenheiten und nicht anzustrengen, nachdem wir überdies der Zuersticht sind, letztere werden noch eine hübsche Zeit ihrer Lösung harren müssen, und weder Wort noch Schrift von entscheidendem Einfluß darauf sein.

— Der Herzog von Nassau befindet sich bekanntlich in Paris. Wie der „Böh.“ von hier telegraphirt wird, ging derselbe in Folge einer besonderen Einladung Napoleon's, von deren Annahme Preußen in vertraulicher Weise abrieth, dahin ab. Dazu gehört in der That nicht geringer Muth vom Herzog von Nassau. Wie leicht könnte man ihm nicht einen Konfiskationsprozeß machen und der Landtag jagt Amen dazu und dennoch nach Paris gehen, trotz der Abmahnung Preußens. Schrecklich.

— Die „Debatte“ vom 2. d. schreibt: Der diplomatische Agent Romantens, Herr Steege, verläßt heute bereits Wien, um sich über telegraphisch erhaltenen Auftrag direkt nach Bukarest zu begeben. Wie man uns von gut unterrichteter Seite mittheilt, hat er den eigentlichen Zweck seiner Mission, Abänderung des auf die Konsular-Jurisdiktion bezughabenden Theiles der Traktate, zwar noch nicht erreicht, doch soll demselben hier die Beförderung der guten Einverständnisse mit dem Zwecke gemacht worden sein, daß die kaiserlich österreichische Regierung gerne allen billigen Wünschen der romanischen Regierung Rechnung tragen wolle, falls dieselbe durch Thatsachen den Beweis liefern werde, daß sie sich durch eine feste und allen schädlichen Uebertrieben ferne Haltung der von ihr angestrebten Erweiterung staatlicher Rechte würdig gemacht.

Die unerwartet schnelle Abberufung des Herrn Steege steht mit Veränderungen im romanischen Kabinete in Verbindung und soll derselbe zur Ersetzung des demaligen Finanzministers Goleoco in Aussicht genommen sein. Herr Steege hatte auch die Absicht, sich auf der Durchreise in Pest aufzuhalten, um mit den Spitzen der dortigen Regierung zu konferiren, doch dürfte die ihm empfohlene Eile zur Rückkehr schwerlich gestatten, dieses Vorhaben auszuführen.

### Inland.

Kronstadt, 3. März. Am Montag wurde unter dem Vorsitz des Herrn Obergerichtsrathes Georg Dück eine Distriktsversammlung abgehalten. Bis auf die Gemeinde Apaza hatte jede Ortsgemeinde 2 Abgeordnete geschickt. Von der Stadtkommunität sollten 46 Mitglieder in der Versammlung vertreten sein es waren aber nur 37 erschienen. Der Magistrat hatte den Herrn Obergerichtsrath in corpore in den Sitzungssaal begleitet. Der Vorherr hielt eine schwungvolle, patriotische Eröffnungssprache, welche den tiefsten Eindruck auf alle Anwesenden machte und sie in eine gehobene Stimmung versetzte. Er hob hervor, daß es Sr. Majestät ernstlicher Wille sei, die Verfassung aufrecht zu erhalten und dem Volke seinen Antheil an dem Gesetzgebungsrechte zu sichern und das Vaterland glücklich zu machen. In das von dem Redner ausgebrachte dreifache Lebehoch für Sr. Majestät den König stimmte die Versammlung begeistert ein. Hierauf wurde das k. Reskript bezüglich der Einberufung des Reichstages abgelesen, worauf die Mitglieder des Magistrats sich entzogen.

Der städtische Abgeordnete Herr Varius stellte den Antrag, daß die Regierung angegangen werden sollte, in Zukunft ähnliche Staatsakte, welche wie das k. Reskript an das Municipium herabgelangen, denselben immer auch eine offizielle Uebersetzung in den beiden übrigen Landesprachen, nämlich der deutschen und romanischen beizugeben. Er sprach seine Uebersetzung aus, daß viele der Anwesenden den Inhalt des k. Reskripts, das bloß in ungarischer Sprache abgelesen wurde, nicht verstanden hätten. Der Antrag wurde einhellig angenommen und zum Beschluß erhoben.

### Feuilleton.

#### Mathilde.

Aus dem Ungarischen des O. V., frei überlegt von Albert Cserni.

Die Lokomotive ließ einen gellenden Pfiff hören; der Zug begann langsamer dahinzurollen und hielt endlich an. Wir waren in Augsburg. Augsburg lag nicht im Ziele meiner Reise; ich war aus München abgefahren und wollte schon Abends in Zürich sein.

Die Gegend, welche wir eben durchgefahren, war mir bekannt. Ich bereifte dieselbe bereits mehrmals und fand daher wenig Interesse daran, sie zu beachten, nahm also auf meinem Sitze eine bequeme Lage ein und verfiel bald in jenen angenehmen, sorglosen Zustand, in dem es sich am besten träumen läßt. Ich meine nicht jene Träume, welche die, sich ihrer selbst unbewußte Seele und im Schlafe vorführt, deren Gegenstände der blinde Zufall bestimmt, und die uns häufiger Qual als Genuß bereiten, aus denen wir oft ermattet zur Wirklichkeit erwachen. Ich meine jene Träume, die wir uns selbst bilden, deren Objekte wir häufig verwirklichen, und welche unsere Seele in angenehme Phantasien wiegen. Jene Träume, aus denen wir uns so schwer trennen, und welche die verlassene Gegend und uns zum Paradiese umwandeln können. Das Anhalten des Zuges unterbrach den Faden meiner Traumbilder, und ich fühlte mich, wie durch einen Zauber, plötzlich von dem reizend-schönen Unterlande Ungarns nach Augsburg versetzt.

Ich saß allein in einem Waggon und blickte nun mit Furcht durch das Fenster, um zu sehen, ob Jemand auf mein Coupé zukomme und dann meine gemüthliche Einsamkeit fällen werde?

Es zeigte sich Niemand. — Ich lehnte mich wieder in den elastischen Polster meines Sitzes zurück und verfolgte mit meinen Augen den blauen Rauch meiner Cigarre, indem ich im Nebel derselben meine verfluchten Träume wieder aufzufinden trachtete.

Die Glocke hatte bereits das zweitemal geläutet, als plötzlich der Kondukteur die Thür meines Coupés rasch öffnete und mit ungeduldigem Tone ein neben ihm stehendes Individuum zum schnellen Einsteigen aufforderte.

— In dieses Coupé stieg ich nicht ein, sprach der Reisende in gegogenem Deutsch mit englischem Dialekte, — dieses ist für Raucher bestimmt, und die Dame.....

— Ei, mein Herr, entgegnete der Kondukteur, weshalb sind Sie nicht früher gekommen? Jetzt ist's zum Wählen zu spät; hier allein ist noch leerer Platz; zum Verschoben eines andern Waggons ist keine Zeit mehr.

Der Gentleman schloß sich beleidigt, erwiderte und wollte eben antworten, als in demselben Augenblicke die Glocke das drittemal ertönte. Die neben ihm stehende Dame kam ihm zuvor, und bat ihn den Wortwechsel zu unterlassen; und um der Sache ein Ende zu machen, war sie mit einem Sprunge im Coupé und stand vor mir. Ihr Begleiter brummte einige, eben nicht Lob sprechende, Worte, halb englisch und halb deutsch, worauf er dann auch einstieg. Der Zug setzte sich eben in Bewegung, als der Kondukteur die Thür hinter ihnen heftig zuschlug.

Ich warf die Cigarre zum Fenster hinaus und nahm meine Reisegefährten in Augenschein.

Der Mann mochte ungefähr 25—30 Jahre alt gewesen sein. Er war hochgewachsen, etwas mager, sein Haupt bedeckte rüchlich-blondes Haar; sein ganzes Aeußere aber entsprach dem gebildeten Engländer. Auch in der jungen Dame konnte man alsogleich die Engländerin erkennen. Ihre schlankte Gestalt verrieth in allen Bewegungen, wie auch im Tone, jenes bewundernswürdige Gemisch von Ungezwungenheit und Anmut, welches die englischen Damen beinahe ohne Ausnahme so lieblich und anziehend macht. Dazu kam noch das nette und angenehme Gesichtchen, das ich je gesehen, ein Gesichtchen, welches man in Keoplate's oft bewundert: zwar

nicht vollkommen proportionirt, aber unbeschreibbar lieblich! Ihre Gesichtsfarbe war weiß, durchscheinend und etwas blaß; ihre dunkelblonden Haare schmiegen sich in sanften Wellen an das lieblich-Gesichtchen. Ihre länglich geschnittene Augen waren von unbeschreiblicher Farbe und wurden durch dunkle Wimpern beschattet, bligten und leuchteten aber hell unter den schüchternen Augenbrauen hervor; man mußte unwillkürlich bei ihrer Betrachtung sich länger aufhalten, bevor man in der Anschauung auf das nette, etwas stumpfe Mädchen, auf die rothen, halbgelbneten Lippen und auf die zwischen diesen sichtbaren weißen Zähne gelangte.

Die junge Dame war mit dem Orban ihrer Reisetasche, ihres Shawls und anderer Reiseriquisten beschäftigt, während welcher Zeit ich mich ungehört an ihrem Anblicke weiden konnte, als sie aber Alles auf den gehörigen Platz hingelegt und sich ihrem Gatten gegenüber niedergesetzt hatte, warf sie ihren Blick auch auf mich und eröthete leicht, als sie wahrte, daß meine Augen auf ihr ruhten und wandte sich dann von mir weg gegen das Fenster. Ich that ein Gleiches, ärgerte mich darüber, sie in Verwirrung gebracht zu haben.

Allein ich konnte nicht lange wo anders hinschauen, und blickte wieder auf sie hin; je länger aber ich sie betrachtete, desto liebenswürdiger erschien sie mir.

Es gibt Gesichter, die gleich beim ersten Anblicke die wärmste Sympathie erregen, deren Betrachtung uns so wohl thut. So war es mir bei dem Anblicke dieser jungen Engländerin. Sie mochte noch sehr jung, höchstens 19 Jahre alt sein; nur ihre Augen hatten in manchen Augenblicken jenen tieferen, beinahe schmerzlichen Ausdruck, welchen man selten bei ganz jungen Personen trifft.

Ihr Gatte beschäftigte sich sehr wenig mit ihr, bald nach seinem Einsteigen hatte er eine Zeitung hervorgezogen und begann zu lesen. Ich schlug auch ein Buch auf und wollte seinem Beispiele folgen; allein, ich muß gestehen, das Lesen ging nicht besonders vorwärts, denn das schüde, kleine Gesichtchen der jungen Engländerin interessirte mich bedeutend mehr, als mein Roman.

5 Flaschen erhalten Begünstigungen.  
für eine Flasche 25 Kr., jede Flasche  
gegen Baar.

Verlage bei Thomas Nováček  
Sonnenhofgasse Nr. 5. 12—30

Versicherungsgesellschaft  
„Victoria“  
zu 1000 fl.

Demeter Fogarasi.  
in Maros-Vásárhely.

mittel,

leiden, ist Dr. Koch's  
Anz,\*)

matisch die Geschlechtschwäche  
dem Gebrauche die schrecklichen  
erleichtert.

en Größen, vollständiger Ga-  
Preisen die erste und einzige

Wien,  
in neuerer Zeit in Wien  
3—6

00 Stück  
neue  
Damenhemden

Erzeugung,  
einwand angefertigt, werden  
er Garantie  
halben Preis  
ort verkauft.

hemden (Handstickerei),  
ernuesten Varierer Modellen.

überall fl. 3, nur fl. 1.70  
überall fl. 4, nur fl. 2.25  
überall fl. 5, nur fl. 2.75  
überall fl. 6, nur fl. 3.20  
überall fl. 7, nur fl. 3.75  
überall fl. 8, nur fl. 4.20  
überall fl. 9, nur fl. 4.75  
überall fl. 10, nur fl. 5.20  
überall fl. 11, nur fl. 5.75  
überall fl. 12, nur fl. 6.20  
überall fl. 13, nur fl. 6.75  
überall fl. 14, nur fl. 7.20  
überall fl. 15, nur fl. 7.75  
überall fl. 16, nur fl. 8.20  
überall fl. 17, nur fl. 8.75  
überall fl. 18, nur fl. 9.20  
überall fl. 19, nur fl. 9.75  
überall fl. 20, nur fl. 10.20

erzeugung,  
einwand angefertigt, werden  
er Garantie  
halben Preis  
ort verkauft.

hemden (Handstickerei),  
ernuesten Varierer Modellen.

überall fl. 3, nur fl. 1.70  
überall fl. 4, nur fl. 2.25  
überall fl. 5, nur fl. 2.75  
überall fl. 6, nur fl. 3.20  
überall fl. 7, nur fl. 3.75  
überall fl. 8, nur fl. 4.20  
überall fl. 9, nur fl. 4.75  
überall fl. 10, nur fl. 5.20  
überall fl. 11, nur fl. 5.75  
überall fl. 12, nur fl. 6.20  
überall fl. 13, nur fl. 6.75  
überall fl. 14, nur fl. 7.20  
überall fl. 15, nur fl. 7.75  
überall fl. 16, nur fl. 8.20  
überall fl. 17, nur fl. 8.75  
überall fl. 18, nur fl. 9.20  
überall fl. 19, nur fl. 9.75  
überall fl. 20, nur fl. 10.20

erzeugung,  
einwand angefertigt, werden  
er Garantie  
halben Preis  
ort verkauft.

hemden (Handstickerei),  
ernuesten Varierer Modellen.

überall fl. 3, nur fl. 1.70  
überall fl. 4, nur fl. 2.25  
überall fl. 5, nur fl. 2.75  
überall fl. 6, nur fl. 3.20  
überall fl. 7, nur fl. 3.75  
überall fl. 8, nur fl. 4.20  
überall fl. 9, nur fl. 4.75  
überall fl. 10, nur fl. 5.20  
überall fl. 11, nur fl. 5.75  
überall fl. 12, nur fl. 6.20  
überall fl. 13, nur fl. 6.75  
überall fl. 14, nur fl. 7.20  
überall fl. 15, nur fl. 7.75  
überall fl. 16, nur fl. 8.20  
überall fl. 17, nur fl. 8.75  
überall fl. 18, nur fl. 9.20  
überall fl. 19, nur fl. 9.75  
überall fl. 20, nur fl. 10.20

erzeugung,  
einwand angefertigt, werden  
er Garantie  
halben Preis  
ort verkauft.

hemden (Handstickerei),  
ernuesten Varierer Modellen.

überall fl. 3, nur fl. 1.70  
überall fl. 4, nur fl. 2.25  
überall fl. 5, nur fl. 2.75  
überall fl. 6, nur fl. 3.20  
überall fl. 7, nur fl. 3.75  
überall fl. 8, nur fl. 4.20  
überall fl. 9, nur fl. 4.75  
überall fl. 10, nur fl. 5.20  
überall fl. 11, nur fl. 5.75  
überall fl. 12, nur fl. 6.20  
überall fl. 13, nur fl. 6.75  
überall fl. 14, nur fl. 7.20  
überall fl. 15, nur fl. 7.75  
überall fl. 16, nur fl. 8.20  
überall fl. 17, nur fl. 8.75  
überall fl. 18, nur fl. 9.20  
überall fl. 19, nur fl. 9.75  
überall fl. 20, nur fl. 10.20

Der Vorsitzende brachte hierauf die definitive Ernennung des Herrn Merz...

Es wurde dem Herrn Nationalgrafen von der Dittichsdorfer Versammlung eine Gratulationsadresse...

Sieben wird uns mitgeteilt, daß auch die hiesige Intelligenz der romanischen Nationalität die gänzliche Enthaltung...

Offen wurde in der Sitzung des evangelischen Presbyteriums die Konrektorswahl...

Herr Franz Sindel, bisher Lehrer an der Volksschule, wurde in die erledigte Professur...

Bei 2. März. Aus zahlreichen Gegenden laufen Berichte ein, über zum Teil sehr ernste Wahlschlagerien...

Für das Pesther Komitat wurde Graf Raday zum königlichen Kommissar ernannt.

Bei 2. März. In Stuhlweissenburg hat gestern eine große Wahlschlagerie stattgefunden.

Bei 2. März. Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar...

Bei 2. März. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin begeben sich morgen 8 Uhr 5 Minuten früh nach Ofen...

U n s l a n d.

Berlin, 1. März. Sitzung des Bundesrathes unter dem Präsidium des Freiherrn von Friesen.

Haag, 1. März. Die Abgeordnetenkammer genehmigte nach kurzer Beratung mit 51 gegen 4 Stimmen die neue Rhein-Schiffahrtacte.

London, 1. März. (Unterhausitzung.) Das Haus ist überfüllt.

K o m m u n a l e s.

Hermannstadt, 4. März.

Die unter dem Vorhabe des Herrn Dratorstellvertreters Josef Bayer heute abgehaltene und geschäftsordnungsmäßig auch vollkommen beschlußfähig gewesene Kommunitätssitzung...

Karl Schochterer beantragt, es möge vor Allem Punkt 2 des Programmes der heutigen Sitzung...

Wohin reisen sie wohl? dachte ich — und wie lange werden sie meine Gefährten bleiben? — Aus den wenigen Worten, die sie mit einander gesprochen hatten...

Auf der Reise bietet selbst eine geringe Kleinigkeit Unterhaltung! Dieser einfache Umstand, daß die schöne Engländerin nicht in Lindau geblieben war...

N o t i z.

(Raubanfall) Am 25. Februar Abends, um 7/7 Uhr ungefähr wurde der 72 Jahre alte Gutsbesitzer, Herr v. Bosnyak, der eben von Pöcsa nach Raab fuhr...

lung nur solche Vertreter entsenden zu können, welche gewonnen sind, für den in Bezug auf den die Einberufung neuer 16 Gemeinden anordnenden Ministerialerlaß...

Der Antrag wird angenommen und demgemäß der Erlaß des k. ungarischen Ministers des Innern Baron Wendheim an das k. Subernium gelesen.

Die Gemeinden der Füllstühle Seltsé und Talmács, ferner die Repräsentanten der ehemaligen Militärgranz-Gemeinden Sinna, Drlat, Westen und Rakoviza haben sich unmittelbar an mich gewendet...

Die genannten Füllstühle haben auch in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten und von da mir zur Erlebigung übergebenen Denkschrift die Regelung ihrer öffentlichen Rechtsverhältnisse betrieben.

Die Ungenügsamkeit dieses Zustandes verkennt auch der provisorische Comes der sächsischen Nation in seinem Berichte vom 5. Juni v. J. 3. 539 nicht und meint, derselbe sei bis zu der in halbiger Aufsicht stehenden Eintheilung der siebenbürgischen Theile nur deshalb aufrecht zu erhalten...

Da nun jener Theil dieser allerhöchsten Entschliessung, wovon die Gemeinden der genannten Füllstühle auf Grund eines vom k. Subernium zu erhaltenden Gutachten entweder einer andern Jurisdiction einverleibt werden, oder eine eigene selbstständige Jurisdiction bilden sollten...

und da die Frage, welcher Jurisdiction die fraglichen Gemeinden einverleibt werden sollen, oder ob sie eine eigene Jurisdiction bilden sollen, nur von dem gesetzgebenden Körper gelöst werden kann...

Ueber das Ansuchen der Gemeinden des Kronstädter Distriktes wegen Regelung ihrer Municipalrechte an das Abgeordnetenhaus, welches zur Erlebigung mir übergeben worden, weise ich auf Grund des O. A. 43 1868 über die Details der Union Siebenbürgens mit Ungarn...

Die Verlagen des Berichtes unter Zahl 11,322. 1868 und die betreffenden Gesetze zur beschleunigten Verständigung der Virellener werden im Anschluß rückgeschickt, während die unter Z. 26,289. 1868 eingelangten Vorkaten zum etwaigen amtlichen Gebrauch zurückbehalten werden.

Ofen, am 24. Januar 1869. Baron Bela Wendheim, m. p.

In Verbindung hiemit wird folgende Zuschrift des Magistrates gelesen: M. Z. 949/1869.

Comitat Z. 136 übersendet eine beglaubigte Abschrift des h. Ministerial-Erlasses vom 24. v. M. Z. 20826 1868 womit die Einbeziehung der Gemeinden des Selsitzer und Talmácscher Füllstuhles...

Der h. Ministerial-Erlaß wird in deutscher Uebersetzung der löbl. lichen Stadt-Communität mit Bezug auf ihre Vorstellung vom 16. Mai 1861 Com. Z. 208 zur Kenntnignahme mitgeteilt...

Die Einberufung dieser nächsten Stuhlversammlung hat in gleicher Weise wie bisher sich nur auf die Stadt und die bisherigen 27 Stuhlgemeinden zu erstrecken, da eben jene Körperschaft, welche bisher die Repräsentant des Hermannstädter Stuhles gebildet hat...

Nach Entgegennahme dieser Verständigung Seitens der Stuhlversammlung und nach erfolgter Organisation der Gemeindevertretungen werden sofort auch diese neu zugewiesenen 16 Gemeinden zu jeder Versammlung der Stuhl-Communität einberufen werden...

Hermannstadt, am 17. Februar 1869. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate durch Fleischer.

Vorsitzender theilt mit, daß diese hochwichtige Angelegenheit im Ausschusse vorberathen wurde; der Ausschuss habe mit der Berichterstattung im Plenum Herrn Baron Bedeus betraut; er ersuche demnach das geehrte Mitglied seinen Vortrag zu erstatten.

Baron Bedeus stellt hierauf im Namen des Ausschusses folgenden motivirten Antrag:

A n t r a g:

Im Einklang mit den früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüssen der Communität vom 29. April, 16. Mai, 6. Juni und 20. August 1861 Z. 3. 156, 208—254 und 357/1861 wäre über die Vorlage des löbl. Stadt- und Stuhl-Magistrates zu beschließen; an denselben nachstehende Erklärung abzugeben und hievon durch die, aus der Mitte der Communität zu entsendenden Abgeordneten der nächsten Stuhlversammlung die Mittheilung zu machen.

Erklärung der Hermannstädter Stadtcommunität in Angelegenheit der, mit h. Ministerial-Erlaß vom 24. Jan. 1869 Z. 20,826/1868, angeordneten Einbeziehung der Gemeinden der Selsitzer und Talmácscher Siebenbürgischer Herrschaft und der ehemaligen Militärgranz-Gemeinden Sinna, Drlat, Westen und Rakoviza in die Hermannstädter Stuhlversammlung.

Wie aus dem, von Seite des löbl. Magistrates unterm 17. Februar M. Z. 949/1869, dieser Stadtcommunität in deutscher Uebersetzung mitgetheilten Erlaße des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 24. Januar l. J. Z. 20,826/1868, zu entnehmen ist, hat eine Eingabe der Gemeinden der Selsitzer und Talmácscher Siebenbürgischer Herrschaft und der ehemaligen Militärgranz-Gemeinden Sinna, Drlat, Westen und Rakoviza den Herrn Minister des Innern veranlaßt im Wege des k. Suberniums die Anordnung zu treffen, daß die genannten Gemeinden — mit Aufrechterhaltung der factischen Administrationsverhältnisse derselben — im Sinne des §. 12, Absatz 2 der Regulativpunkte vom J. 1804 die gleichen Municipalrechte, wie die übrigen Gemeinden des Hermannstädter Stuhles, ausüben und im Sinne des Klausenburger Gesetzbuches II. 1848 und der Wahlinstruktion vom 23. December v. J. an der Wahl der Abgeordneten für den nächsten Reichstag Theil nehmen sollen.

Auf ein einseitiges Ansuchen ist diese den Hermannstädter Stuhl und die sächsische Nation im Allgemeinen so nahe berührende Verfügung erlassen, ohne daß dem allgemein gültigen Rechtsgrundsätze: audiat et altera pars, Rechnung getragen worden wäre.

Dem Herrn Minister hat es genügt, die Aeußerung seiner Regierungsvorgane des k. Suberniums und des zum provisorischen Rones der sächsischen Nation ernannten k. ungar. Sektionsrathes M. Conrad einzuholen. In seiner Stellung als Regierungskommissar hat dieser seinen Bericht vom 5. Juni v. J. erstattet, ohne die zur Vertretung der sächsischen Nation allein benutzene Universität zu vernehmen. Auch diese Stadtcommunität ist ebensovienig wie die löbliche Stuhlversammlung damals betrauert worden, obwohl dazu hinreichend Zeit gewesen wäre.

So wurde die Gelegenheit, das geschicklich zu begründen, was in dem Berichte des Herrn provisorischen Comes bloß als seine persönliche Anschauung hervortrat, uns benommen. Erst der Erlaß, aus welchem wir zu unserer großen Beunruhigung die gegen unsere wichtigsten Interessen verstößenden Intentionen, und gleichzeitig die gegen uns gefällte Entscheidung kennen lernen mußten, bietet uns die Veranlassung, in dieser Angelegenheit unsere Erklärung abzugeben.

Auch dormalen ist eine Beleuchtung der, dem hohen Ministerium überreichten Eingabe der genannten Gemeinden, da diese uns nicht vorliegt, unmöglich.

Man muß sich demnach darauf beschränken, die in dem hohen Ministerial-Erlaße selbst enthaltene Begründung der getroffenen Anordnung in Erwägung zu ziehen. Der Erlaß nimmt zuvörderst als Thatsache an, daß die Bevölkerung der hiesigen Gemeinden dem Gesetze entgegen von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sei. Diese Voraussetzung wird allgemein, wie sie vielleicht in der Berichtverfasser hingestellt ist, angenommen und führt zu der bezüglichen Anordnung, welche sich nicht darauf beschränkt, den Bewohnern dieser Ortlichkeiten die Ausübung der Selbstverwaltungsrechte zu gestatten, sondern die weitere Weisung enthält, daß diese Gemeinden an der Wahl der Abgeordneten für den nächsten Reichstag Theil nehmen sollen.

Diese Voraussetzung ist aber grade bezüglich der Beteiligbarkeit an den Reichstagswahlen eine irrige. Denn bekanntlich sind die wahlberechtigten Bewohner jener Gemeinden sowohl in den Jahren 1865 und 1866, als gegenwärtig zu den Deputirtenwahlen von der betreffenden Wahlcommissionen zugelassen worden. Hiezu hat es keiner besondern Weisung bedurft, und dieselbe kann nur durch einen Irrthum herbeigeführt worden sein; welcher durch eine genauere Erhebung der Sachlage hätte verhütet werden können.

Diese irrige Voraussetzung aber mag viel dazu beigetragen haben, daß, als man im Ministerium dazu gelangte, die Angelegenheit vorzunehmen, die vorliegende Entscheidung nicht mit voller Klarheit und gründlicher Beurtheilung der wahren Sachlage gefaßt und zuletzt wohl mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichstagswahlen in bedauerlicher Weise überstürzt worden ist.

Die Klage der beschwerdeführenden Gemeinden und ihrer Bewohner über die Beschränkung ihrer politischen Rechte war sichtlich nicht auf die staatsbürgerlichen Rechtsbefugnisse zu beziehen; sie betraf lediglich die Beeinträchtigung ihres Rechtes, an der, den Municipien gesetzlich gewährten autonomen Selbstverwaltung theilzunehmen.

In dieser Beziehung hatten jene Gemeinden Abhülfe zu begehren, in dieser Beziehung waren sie bei der Ungunst der Verhältnisse von der Regierung Jahrelang hingehalten worden. Die Ursache davon lag nicht bloß in der schwankenden Entwicklung des Staatslebens, sondern mehr noch in dem Zwiespalt der Ansichten darüber, wie die Abhülfe richtig einzuleiten sei. Man konnte die Nothwendigkeit derselben nicht verkennen, aber schwer mit sich einig werden darüber, in welchem Municipium die fraglichen Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung ausüben hätten?

Eine unklare Auffassung der Sachlage hat nunmehr, da an die Lösung dieser Frage gegangen wurde, eine unrichtige Entscheidung hervorgerufen.

Von der irrigen Anschauung ausgehend, daß die genannten Gemeinden vom Hermannstädter Stuhle administriert werden, ertheilt das h. Ministerium die Weisung, dieselben, gleich wie die Gemeinden des Hermannstädter Stuhles zur Stuhlversammlung einberufen und dort die gleichen Municipalrechte ausüben zu lassen.

Es ist nicht richtig, daß der Hermannstädter Stuhl die Administration über jene Gemeinden geführt habe. Die Stuhlversammlung hat niemals ihre Wirksamkeit auf die Verwaltung der früher unterthänigen Gemeinden erstreckt. Sie war gar nicht in der Lage, auf die Regelung ökonomischer oder polizeilicher Maßregeln in Betreff jener Gemeinden Einfluß zu nehmen, da sie die ihr nach den Regulativpunkten zukommenden Agenden nur auf das Gebiet des eigenen Stuhles zu besorgen hat. Nicht ihr kann es zugeschrieben werden, daß jene Gemeinden unter der politischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Hermannstädter Magistrates, wie dies bis zum Jahre 1848, so nach der Reorganisation desselben in der Zeit von 1861 herwärts belassen wurden.

Dies Verhältnis schrieb sich nach aus jener Zeitperiode her, als der Magistrat von Hermannstadt, als des Vorortes der alten Hermannstädter

Provinz die, den genannten Siebenbürgischen Herrschaft gebührenden Gemeinden ausübte.

Die ökonomischen Rechte später der sächsischen Nation getrennt und allen Verwaltungsbefugnissen der sächsischen Nation übertragen wurden, als die sächsische Nation die Siebenbürgische Herrschaft übernahm.

Daselbst die die Regulativpunkte zugunrecht, also in das alte k. l. Behörden in aus dem Unterstahlwählenden war die Aufrechterhaltung dieser Gemeinden keine Attribution ihrer ehemaligen Hermannstädter Herrschaft.

In dieser Hinsicht zunächst selbst dar, der die die Gerichtsbarkeit vermag, der mit den, für die vorerwähnten bezogen muß, die einer dieser Stühle für den Hermannstadt wenn man bedenkt, daß die Beamten der Agenten des k. l. Landeshauptmanns die nebst beherrschende Behörde zum Nachbarn und doch für eine Person erhöhten Kosten der zum Stuhle Zahl von Beamten Vorzüge zu treffen.

Durch die der hiesigen Gemeinden verfahrensweise in solcher Weise zu erwartenden des Erlaßes der die Frage das Recht der danach entseide Sie wird gerade ermittelt werde, kann sich also, eingegangen wer oder Distrikte Ante die das nun Verwaltung zu sich bestellt. In um das Amt zu bevor die Kreise zugewieie langt werden, die sächsischen Mun

Das die von selbst aus licher Schenkung in solcher Weise den durfte.

Mit Aus in einem Unter senkoben unwe dieser Orte: E in den Verban bis zum Jahre Das som als die der E lagen, erhellen welchem diese „omnino in C

Daselbst pag. III. Tit. 4 Jurisdiction üb Nation geregelt Nation levó lyekek eddig-ezután is azo szágának hive a Czirkálás é deklaratio lét weifen ferner und ber ung accorda, wo „bonis ut vo tempore VII. j in qua inquis sum;" und i

Nicht i wie um nur vom 28. Ma Militärgüter Komitatsebene Das b sächlichem Ze 1830 die Komitate

wichtige Angelegenheit im mit der Berücksichtigung er ersuche demnach das des Ausschusses folgenden Angelegenheit gefassten V. d. Mai, 6. Juni und 20. 1861 wäre über die Vor- zu beschließen; an demsel- durch die, aus der Mitte der nächsten Stuhlver- Stadtcommunity in d. Erlaß vom 24. Jan. beziehung der Ge- dieser Siebenrichter- trägern-Gemeinden in die Herrmannstäd- trates unterm 17. Februar rischer Ueberzeugung mitge- des Innern vom 24. ist, hat eine Eingabe der richterherrschafft und der ar, Westen und Rakowitz Wege des f. Suberiums Gemeinden — mit Auf- stnisse derselben — im vom 3. 1864 die gleichen Herrmannstädter Stuhles, gartfelds II. 1848 und der Wahl der Abgeordneten Herrmannstädter Stuhl und rerbundene Verfügung er- grundgründe: audiatur et e Aeußerung seiner Regie- ratorischen Komtes der raches M. Conrad einzu- nistär hat dieser seinen Be- Vertretung der sächsischen n. Auch diese Stadtkom- überverammlung damals be- reien wäre. zu begründen, was in dem als seine persönliche An- ferner großen Beunruhigung en Intentionen, und gleich- lenen müssen, bietet er unsere Erklärung ab- dem hohen Ministerium da diese uns nicht vor- an, daß die Bevölkerung en von der Ausübung der sie und wird allgemein, ellt ist, angenommen und p nicht darauf beschränkt, ag der Selbstverwaltungs- enthalte, daß diese Heil- nächsten Reichstag Anteil glich der Beteiligung an antlich sind die wahlberech- n Jahren 1865 und 1866, der betreffenden Wahlkom- seiner besonderen Meinung um herbeigeführt worden er Sachlage hätte verhalten el dazu beigetragen haben, die Angelegenheit vorzu- voller Klarheit und gründ- und zuletzt wohl mit len in bedauerlicher Weise inden und ihrer Bewohner war sichtlich nicht auf die sie betraf leblich die Be- spielen gesetzlich gewählten den Abhilfe zu begehren, der Verhältnisse von der Ursache davon lag nicht ausbleibend, sondern mehr die Abhilfe richtig ein- derselben nicht verkennen, in welchem Munizipium die altung auszuüben hätten? t nunmehr, da an die B- wichtige Entscheidung hervor- , daß die genannten Ge- werden, ertheilt das h. die Gemeinden des He- einberufen und dort die ter Stuhl die Administra- Stuhlversammlung hat der früher unterthänigen er Lage, auf die Regelung streff jener Gemeinden Ein- regulativpunkten zukommenden hies zu befragen hat. Nicht inden unter der politischen ädter Magistrats, wie dies rnung derselben in der Zeit ter Zeitperiode her, als der der alten Herrmannstädter

Provinz die, der Stadt und den zugehörigen sieben Stühlen, den so- genannten Sieben-Richtern verbleibenden Güter verwaltete und die der Grund- herrschaft gebührende Jurisdiktion über die Bewohner dieser unterthänigen Gemeinden ausübte. Die ökonomische Verwaltung der Sieben-Richter-Güter wurde dem Magistrat später, als zur Zeit der Regulation die Stelle eines Grafen der sächsischen Nation von dem Amte des Herrmannstädter Königsrichters getrennt und allmählig eine besondere Universitätskanzlei und Nationalkassa- Verwaltung bestellt wurde, abgenommen. Hinsichtlich der politischen und juristischen Administration jedoch blieb der Herrmannstädter Magistrat mit der Ausübung der grundherrlichen Jurisdiktion betraut und übte nicht als Stadt- und Stuhlbehörde sondern nur jure delegationis von Seite des Siebenrichters-Possessors das diesem zukommende Jurisdiktions- recht aus. Dasselbe galt bezüglich der sächsischen Güter, über welche der durch die Regulativpunkte ins Leben gerufene Stuhlversammlung sein Verfü- gungsrecht, also auch seine Jurisdiktion zustand. In das alte Administrationsverhältnis traten nach Anschauung der t. f. Behörden im Jahre 1861 die fraglichen Gemeinden, die nach 1848 aus dem Unterhans- beziehungsweise dem Militär-Grenzverbanne losge- zählt worden waren, zurück. Die Aufrechterhaltung der faktisch bestehenden Administrations-Verhält- nisse dieser Gemeinden, wie sie der h. Ministerial-Erlaß ausdrückt, könnte daher keine andere Bedeutung haben, als daß dieselben unter der Juris- dition ihrer ehemaligen Grundherrschaft, der Siebenrichter und der Stadt Herrmannstadt, zu verbleiben haben, nicht aber unter der Verwaltung des Herrmannstädter Stuhles. In dieser Beziehung stellt sich die Verbeibehaltung des früheren Ver- hältnisses zunächst als eine Belastung für den Herrmannstädter Magistrat selbst dar, der die Verwaltung der zum Stuhle gehörigen Gemeinden und die Verichterplege im Umfange des Stuhlgebietes kaum zu bewältigen vermag, der mit dem Personalstande früherer Zeiten die Geschäfte nach den, für die vormaligen t. f. Kemter und Gerichte erlassenen Verordnungen besorgen muß, dem ungehörlicher Weise nun auch ferner die Admini- stration einer beträchtlichen Anzahl volkreicher Gemeinden, welche nicht zu diesem Stuhle gehören, zugewiesen sein soll. Welche Ueberbürdung daraus für den Herrmannstädter Magistrat erwachsen müsse, ergibt sich augenfällig, wenn man bedenkt, daß demselben nicht nur die Agenten der früheren t. f. Bezirksämter Herrmannstadt und Orlatz, theilweise selbst frech, nebst jenem des sächsisch delegierten Bezirksgerichtes, sondern auch ein bedeutender Theil der Agenten des beständigen t. f. Kreisamtes in Herrmannstadt und des t. f. Landesgerichtes übertragen ist. Die notwendige Folge hiervon, die Verzögerung und minder er- schöpfernde Behandlung vieler Geschäfte kann da nicht ausbleiben; sie macht sich zum Nachtheile der Bevölkerung in Stadt und Stuhl immer sichts- barer und doch kann es nicht dem Stuhl und seinen Gemeinden obliegen, für eine Personalvermehrung und die Anbringung der dadurch bedingten erhöhten Kosten zu sorgen; denn für die Administration der Stadt und der zum Stuhle gehörigen Gemeinden würde der Magistrat mit der jetzigen Zahl von Beamten noch genügen. Für die Administration der Gemeinden Vorzüge zu treffen, ist nicht Sache des Stuhles. Durch die Aufrechterhaltung der faktischen Administrationsverhältnisse der hinstellenden Gemeinden, mit andern Worten, durch die vom hohen Ministerium verfügte Belastung derselben unter der Administration des Herrmannstädter Magistrates wird demnach auch die Stadt und der Stuhl in solcher Weise berührt, daß diese im Hinblick auf die voraussichtlich zu erwartenden Konsequenzen dieser Anordnung schon gegen diesen Theil des Erlasses Verwahrung einzulegen sich gedrängt fühlen müssen. Die Frage, in welchem Munizipium die hinstellenden Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung auszuüben haben, kann überhaupt nicht danach entschieden werden, von welchem Amte dieselben administrirt wurden. Sie wird geradezu davon abhängen und nichts anders bedeuten als daß ermittelt werde, welchem Munizipium diese Gemeinden angehören? Es kann sich also, wenn auf die Bildung eines eigenen Munizipiums nicht eingegangen werden will, nur darum handeln, in welchem Komitate, Stuhle oder Distrikte das Gebiet jener Gemeinden liege; nicht unter welchem Amte sie gestanden. Das Munizipium hat sich das Organ zur Ausübung der Selbst- verwaltung zu schaffen; das Munizipium ist der Körper, der die Behörde sich bestellt. Nur eine irrige Auffassung kann zu der Ansicht führen, daß nun das Amt sich das Munizipium zu bilden habe. Bevor die hinstellenden romanischen Gemeinden einem sächsischen Kreise zugewiesen wurden, mußte daher zuerst darüber die Gewisheit er- langt werden, daß dieselben rechtlich auf Sachsenboden liegen, und dem sächsischen Munizipalverbande angehören? Daß dies nie der Fall gewesen, ist jedoch bekannt, und ergibt sich von selbst aus dem Umstande, daß über diese Distrikte mit landesherrlicher Schenkung verfügt worden ist, während kein Stück des Sachsenbodens in solcher Weise vergabt und von dem Nationalkörper abgetrennt wer- den durfte. Mit Ausnahme der Gemeinde Westen standen sie von Alters her in einem Unterthänigkeitsverhältnisse, wie dies mit der Natur des Sach- senbodens unvereinbarlich gewesen. Aus diesem Verhältnisse gingen einige dieser Orte: Sinna, Orlatz, Rakowitz, dann die Stuhlgemeinde Westen in den Verband der Militärgrenze über, für die andern dauerte dasselbe bis zum Jahre 1848 fort. Daß sowohl die Distrikte der Selsitzer und Talmatzer Herrschaft, als die der Stadt Herrmannstadt verbleibenden Güter auf Komitatsboden lagen, erhellt schon aus dem Wortlaute der Verleihungsurkunden, in welchem diese stets als possessiones und portiones possessionariae „omnino in Comitatu existentes“ bezeichnet werden. Dasselbe geht aus dem Gehe Approbatarum Constitutionum pag. III. Tit. 46 art. 6 hervor, wo die, den Komitatsbeamten zustehende Jurisdiktion über die auf Komitatsboden gelegenen Güter der sächsischen Nation geregelt wird; wo unter Andern die Stelle zu lesen ist: A Szász Nation lévő Possessor Patronusoknak Vármegyebeli jóságok, mel- lyeket eddig-is nem külömben bírtak, mint más nemes emberek, ezután is azon karban hagyallatnak: a mellyek pedig hét bírák Jozságinak hivattatnak avagy egyebképen is Vármegyéken bízattatnak a Czirkális és ahól követezendő latrok büntetésé felöl a minemü declaratio lételett in anno 1651 ezután is observáltassék.“ Dies be- weisen ferner die diesfälligen Bestimmungen der zwischen der sächsischen und der ungarischen und Szekler Nation im Jahre 1692 geschlossenen Accorda, wo festgesetzt wird, daß um Reibungen zu vermeiden, in den „bonis ut vocant VII. judicium generalis malefactorum inquisitionis tempore VII. judices, tamquam domini terrestres inquisitionem peragant in qua inquisitione pro testimonio adhibeatur unus Vicejux Nobili- tium;“ und weiter: „in Sode Szelistje maneat jurisdictio Collus Offium juxta usum hactenus observatum.“ Nicht minder genaug hieß die Entscheidungen der Gerichtsbehörden, wie um nur eine anzuführen, die Entscheidung des Produktionsforums vom 28. Mai 1772 klar ausdrückt, daß die sedes Szelistje zu den No- bilitärgütern der Siebenrichter, nicht zum „fundus regius“, sondern zum Komitatsboden gehöre. Was damals galt, besteht noch jetzt zu Recht, solange nicht in ge- setzlichem Wege anders bestimmt worden ist. Als Folge der allerhöchsten Entscheidung vom 24. März 1861 die Komitate, Stühle und Distrikte in ihren früheren Grenzen und in

ihren früheren autonomen Stellung wieder hergestellt wurden, erneuerte sich der zeitweilig unterbrochene Rechtszustand. Bei der Reorganisation des Herrmannstädter Magistrates hatte der Stuhl in seiner früheren Ausdehnung sich zu beteiligen. Gemeinden, welche ihm nicht angehörten, konnten in die Stuhlversammlung nicht ein- berufen, zur Mitwirkung an der Wahl der Oberbeamten nicht zugelassen werden. Die Regulativpunkte konnten dabei allein maßgebend sein und zur Nichtsahnur dienen. Diese waren aber nur für die zum Stuhle gehörigen Gemeinden vorgeschrieben und galten für die zur Zeit der Regulation unterthänigen oder der Militärgrenze einwohrenden Distrikte nicht; wie sich schon daraus erweist, daß dieselben von der Regulation an bis heute niemals nach den Bestimmungen der Regulativpunkte sich organisiert noch je an den Stuhlversammlungen Theil genommen haben. Der Vorgang konnte gar kein anderer sein; wie dies auch durch die a. h. Entscheidung vom 7. Mai 1863 ausdrücklich anerkannt wurde. Daß derjenige Theil dieser a. h. Entscheidung, wonach die Gemein- den der Talmatzer und Selsitzer Domänen entweder einer andern Juris- dition einverleibt werden, oder eine eigene selbstständige Jurisdiktion bilden sollten, bisher nicht verwirklicht werden konnte, ist auch von dem Stand- punkte, den die Komunität in dieser Angelegenheit bereits früher einge- nommen hat, zu beklagen. Wenn aber die hohe Regierung daran festhalten zu müssen glaubte, daß diese Frage nur von der Legislative gelöst werden könne, so war nur ein Weg, den hinstellenden Gemeinden die Ausübung des municipalen Selbstverwaltungsrechtes zugänglich zu machen, offen. Ohne Aenderung des gesetzlich bestehenden Zustandes, ohne Rechtsverlegung konnte diesen Gemeinden die Theilnahme an der Municipalverwaltung nur in dem Komitate, dem sie rechtlich angehören, zugestanden werden. Die Zuweisung der, zu der Siebenrichter-Herrschaft und den Stads- gütern gehörigen Distrikten zu dem Herrmannstädter Stuhle greift dage- gen in die bestehenden Rechtsverhältnisse willkürlich ein und stellt sich an wenigstens als eine solche Maßregel dar, für welche die Verfassung auf §. 18 des Gesetzes über die Durchführung der Union eine Strafe bieten kann. Das mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Ministerium wird dort ermächtigt, unter eigener Verantwortung alle jene Ausfüh- rungsmodalitäten anzuwenden, welche den Verhältnissen gemäß noch- wendig sein werden. Eine Verantwortlichkeit trifft die Minister nach §. 32 des III. Gesetzesartikels von 1847/8 für jede Handlung oder Verordnung, welche „die bestehenden Gesetze“ oder „die Heiligkeit des Eigenthums“ verletze. Abgesehen davon, daß es sich bei der im vorliegenden Erlaß getrof- fenen Verfügung gar nicht um die Durchführung der Vereinigung Sieben- bürger mit Ungarn handelt, reicht die dem Ministerium ertheilte Voll- macht nicht aus, um die Zuweisung der hinstellenden Gemeinden zum Herrmannstädter Stuhle zu rechtfertigen. Denn diese unter eigener Verantwortung erlassene Verordnung ver- schiebt sowohl gegen den gesetzlich bestehenden Rechtszustand, als gegen die Heiligkeit des Eigenthums. Es wird geboten, diese neu zugewiesenen 16 Gemeinden im Sinne des §. 12 Absatz 2 der Regulativpunkte die gleichen Municipalrechte ausüben zu lassen, wie die übrigen Landgemein- den im Herrmannstädter Stuhle. Sie sollen dadurch das Recht erlangen, je zwei Abgeordnete in die Stuhlversammlung zu entsenden, auf alle den Stuhl betreffenden Angelegenheiten bestimmenden Einfluß zu nehmen, an der Wahl der Oberbeamten und Universitätsdeputirten sich zu beteiligen, und nicht nur über die, den Stuhl betreffenden ökonomischen Angelegen- heiten mitzureden, sondern auch ihre Stimme abzugeben in den das National- und Siebenrichter-Vermögen berührenden Angelegenheiten. Zu allen diesen Agenden sind nach den Regulativpunkten nur die, zum Stuhle gehörigen Gemeinden berufen. Die Einbeziehung fremder Distrikten in den Herrmannstädter Stuhl und die Stuhlversammlung involviret demnach eine Verletzung der gesetz- lichen Grenzen des Gebietes der sächsischen Nation, eine Aenderung der nach Anhörung der sächsischen Jurisdiktionen erlassenen und von der säch- sischen Nation nachträglich anerkannten Regulation, von welcher die sieben- bürgerlichen Stände auf dem Landtage von 1810/11 in dem 61. Landtags- Artikel schrieben: „Natione Saxonica ... eo se declarante, quo regu- latione forum judiciorum ex altissima regulatione regia anno 1804 emanata, constitutioni et legibus municipalibus conformiter in gremio suo constitutorum omnimodo contenta sit, eidemque plenarie acquies- cat, status quoque et ordines eandem nationem pro voto illius in altissime stabilita eadem forum regulatione publica lege conservan- dam decreverunt.“ Diese Einbeziehung involviret aber auch eine Verletzung des Eigen- thumsrechtes der sächsischen Nation und Siebenrichter, insofern in den Mitgenuss derselben Gemeinden eingestuft werden wollen, welche als Theile dieser, der sächsischen Nation verbleibenden Ortsgebiete vormalig und in mancher rechtlichen Beziehung noch gegenwärtig ein Objekt des Besitzes waren und sind, und schon deshalb nicht ein Glied jenes Nationalkörpers bilden konnten, denn das Eigenthums- und Verfügungsrecht auf das durch Donationen und Inskription erworbene Vermögen ausschließlich zusteht, dessen Vertretung also darüber allein zu verfügen befugt ist, und nicht verpflichtet werden kann, dabei den Repräsentanten fremder Gemeinden irgend eine Mitwirkung einzuräumen, ebensowenig als es irgend Jemandem einfallen könnte, den gewissen Unterthanen auf andern jure nobilitari besessenen Gütern einzelner adeligen Familien das Eigenthums- und Mit- verfügungsrecht über die Materie und die Einkünfte dieser Güter zuzu- gewahren. Das h. Ministerium ist mit sich selbst in Widerspruch getreten, indem es mit seiner Entscheidung in die Vergrünisse der Legislative nicht eingreifen wollte und damit doch gerade wider das Gesetz und das bestehende Recht verließ. Hierbei kann ihm die in §. 18 des Gesetzes über die Durchführung der Union ertheilte Vollmacht, welche die Verantwortlichkeit der Regierung in seiner Beziehung aufhebt, nicht zur Deckung dienen. Es hätte vielmehr, wie später nachgewiesen werden soll, eine andere Be- stimmung dieses Gesetzes in Betracht gezogen werden müssen, um das Ein- greifen der beschwerdeführenden Gemeinden auf die richtige Art einer Entscheidung zuzuführen. Die Einbeziehung dieser Orte in den Verband eines sächsischen Stuhles, wie sie von denselben begehrt wird, und die dadurch bedingte Aenderung des Verfassungszustandes der sächsischen Nation läßt sich recht- lich und gesetzlich nicht ohne die Mitwirkung der Nationalvertretung betreiben. Die in den gültigen Landesgesetzen, sowie durch Verträge sicherge- stellte Municipalverfassung kann nur unter Mitwirkung der Nationaluniver- sität selbst nach den Bedürfnissen der Gegenwart umgestaltet werden. Die Universität hat sich über die Zusammenfügung der Vertretungskörper aus- zusprechen. Ihr muß sicherlich ein maßgebender Einfluß zuerkannt werden, wenn es sich um die Verriidung der Grenzen des Nationalen eigenen Gebietes handelt. Und sollten wirklich zwingende Gründe bestehen, welche die Regierung und die Nation bestimmen könnten, die bisher unter der Administration der Regtern, als ihrer Grundherrschaft gestandenen Gemein- den dem Gebiete des sächsischen Munizipiums einzuverleiben, so kann es nach den früheren und noch gegenwärtig zu Recht bestehenden Gesetzen dem Wirkungsbereich der National-Universität nicht entzogen werden, zu erwägen und zu beschließen, welche der dem Sachsenboden zugehörigen Gemeinden einen eigenen Verwaltungsbereich bilden, oder in welche der bestehenden Stühle die einzelnen Gemeinden zugewiesen werden sollen. Selbstverständ- lich würden hierüber auch die betreffenden Stühle ihre Aeußerung abzu- geben haben und es könnte wohl dem Herrmannstädter Stuhle, wenn er

sich nicht seines altererbten Wesens, seines Rechts- und Volksbewußtseins selbst entkleiden sollte, nie zugemuthet werden, daß er allein die ganze Reihe der ehemaligen Siebenrichter-Distrikte in seinen Verband aufnehme. So verhält die Sache rechtlich sich noch immer bis zum heutigen Tage. Denn auch hinfür soll nach dem Gehe über die Durchführung der Union, wie §. 11 befragt, die sächsische National-Universität in ihrem durch XIII. 1791 gewährleisteten Wirkungsbereich (in Legali Diplomatique Leopoldino conformi statu“ A. XIII. 1791) belassen werden und das Ministerium hat zufolge §. 10 behufs Festhaltung der Innerverwaltungs- rechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, dann der Organisirung ihrer Vertretung dem Reichstage nach Anhörung der Betreffenden einen Gesetzentwurf vorzulegen. Diese Paragrafen des Gesetzes hätten bei der Erledigung des Ein- schreitens nicht umgangen werden sollen. Dem Ausspruche der National- Universität würde jedoch vorgezogen, wenn die Komunität sich gegen- wärtig dafür erklären wollte, daß die hinstellenden Gemeinden in die Stuhlversammlung aufzunehmen und zur Theilnahme an der Wahl der Universitätsdeputirten und der Oberbeamten zuzulassen seien. Die Kom- unität hält sich daher nicht für berechtigt, einem solchen Vorgehen ihre Zustimmung zu ertheilen. Sie hält sich vielmehr verpflichtet, so sehr sie das Verlangen jener Gemeinden nach Aufhebung der langjährigen Ver- schränkung ihrer municipalen Rechte und die auf die Erfüllung dieser Wünsche gerichteten Absichten der h. Regierung zu würdigen versteht, vor Allen für die Wahrung des gekränkten eigenen Rechtes einzutreten und in dieser Absicht nachstehende Erklärung abzugeben: Die Komunität legt gegen die mit h. Ministerial-Erlasse vom 24. Januar l. J. 3. 20326—1868 angeordnete und von dem hiesigen Magistrat in Aussicht gestellte Einberufung und Zulassung der Gemeinden des Talmatzer und Selsitzer Domains und der ehemaligen Militär- grenzgemeinden Orlatz, Sinna und Rakowitz in die Herrmannstädter Stuhlversammlung, feierliche Verwahrung ein, mit der ausdrücklichen Er- klärung, daß, wenn allzufalls die Einbeziehung dieser Gemeinden democh widerrechtlich erfolgen sollte, sie gegen die Verschleife einer solchen in ungesetz- licher Weise zusammengesezten Stuhlversammlung und alle Konsequenzen derselben protestire. Sie hält sich überdies zu dem Verlangen berechtigt, daß der bezogene Erlaß des h. Ministeriums des Innern, bevor derselbe in Vollzug gesetzt werde, der wohlwollenden sächsischen National-Universität zur Verachtung und weitem Auflassung vorgelegt und gleichzeitig diese Erklärung den Kom- unitäten sämmtlicher sächsischer Städte, Stühle und Distrikte zur Kenntniß gebracht werde. Herrmannstadt, 4. März 1869. Baron Vedeus m. p. Paul v. Dunka ist mit der beantragten Verwahrung nicht einver- standen. Die endgiltige Erledigung — wie aus dem gehörten Mini- sterialerlasse ersichtlich — gehöre vor den Reichstag als kompetentes Forum; im vorliegenden Falle handle es sich um die Durchführung einer Regie- rungsverordnung; er ist für die Vollziehung dieser Verordnung und könne sich demgemäß dem Proteste nicht anschließen. Dr. Lindner eröffnet in längerer Rede, daß die Verfügung des Ministeriums bloß eine provisorische sei, er theile nicht die Befürchtungen des Referenten und müsse sich demgemäß gegen die Verwahrung erklären. Die Komunität wolle kein Wort abgeben; es ist das auch begründlich; die Hände stecken sich auch gegen Gewerfreiheit, — Schutzloß liegen mögen den Zerstörer nicht; die romanischen Distrikte stehen unter der Ver- waltung und Jurisdiktion des Herrmannstädter Magistrates, haben aber keine municipale Selbstständigkeit, d. h. sie sind auf der Erde, schweben aber dennoch in der Luft; er hege bis zur Regelung der Frage durch die Gesetzgebung keine Vergrünisse, wenn die ausgehloffenen Gemeinden auch bis dahin in den Genus der Municipalrechte eintreten. Karl Schöcherus will der liberalen Auffassung des Vordredes volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, um so mehr, als Dr. Lindner stets so liberal gedacht und gehandelt, wie er gesprochen habe. Auch er würdige die Freimüthigkeit, doch könne er sich nicht bis zu jenem Grade der Frei- müthigkeit emporschwingen, wo die Betätigung derselben gleichbedeutend mit der Selbstverleugung ist. Der Komunität aber wird durch die Einverleibung zugemuthet, sie solle sich selbst vernichten. Niemand wünsche den romanischen Gemeinden aufrichtiger den Vollgenus der municipalen Selbstständigkeit, als er; allein hier sollen sie auch in den Mitgenuss des Verfügungsrechtes über das Nationalvermögen durch Mitbertheilung an der Wahl der Konstituenten treten. Dr. Bach war ein großer Abso- lutist und dennoch respektirte er das sächsische Nationalvermögen, indem er für dasselbe einen Verwaltungsauskuß einsetzte und dasselbe nicht antaen ließ; der konstitutionelle Minister Baron Westheim will sich über die selbst von einem absolutistischen Minist. beobachteten Rücksichten, welche Jedem- mann der Heiligkeit des Eigenthums schuldet, auf Grund der „freien Hand“ hinwegsetzen. Allein weder die Komunität noch der Herrmann- städter Stuhl hätte — selbst in dem Falle, wenn man sich vor dem mini- steriellen Nachspruche zu beugen und die Segel zu streichen genöthig wäre — das Recht einen Territorial-Zuwachs oder eine Vermeerung von Parti- cipanten am Nationalvermögen zu acceptiren, denn Komunität und Stuhl seien nicht die alleinigen, sondern nur Mitgenossen mit den übrigen sächsischen Kreisen; er empfehle somit die Annahme des von Baron Vedeus Namens des Ausschusses gestellten Antrages. Der Baron Vedeus'ige Antrag wurde hierauf mit allen gegen 7 Stimmen zum Beschluß erhoben. Nach einer kurzen Remonstre zwischen Dr. Lindner und Schöcherus über den Antrag des Regtern, die Komunität möge es aussprechen, daß sie zu wählenden Vertreter den soeben gefassten Beschluß in der Stuhl- versammlung unbedingt verteidigen sollen, wird zur Wahl der 6 Abge- ordneten für die Stuhlversammlung geschritten. Gewählt wurden: Baron Vedeus, Dratorienvertreter Jos. Bayer, Karl Schöcherus, Oberstaatsanwalt Jos. Schneider, Mich. Rabritius und Friedrich Wolf. (Schluß folgt.) Samstag am 6. März l. J. findet im Saale „zum röm. Kaiser“ eine Festschloßerkauf, unter Mitwirkung der städt. Musikkapelle statt. Die unterthänigen Mitglieder werden ersucht, ihre Eintrittskarten am obigen Tage von 9—12 Uhr Vormittags im Vereinslokale (Baron Bruckenthal'sches Palais) in Empfang zu nehmen. Sonntag findet die erste Vorstellung der Singspielhalle statt, wobei die volle städtische Musik-Kapelle unter Leitung des Kapellmeisters Herrn J. Haag mitwirken wird. Im Interesse solcher Personen, die sich gerne bei anekdoten, soliden Gedeck- teufungen betheiligen, wird hiemit auf die Annonce der Herren S. Steindcker & Comp. in Hamburg aufmerksam gemacht. Dieses Haus hatte jüngstens wiederum die bedeutendsten Gewinne ausgezahlt und es in eine bekannte Thatlage, daß Jedem- mann stets prompt, reell und discret bedient wird. Teleg. Wiener Cours vom 4. März 1869. 5% Metallbank... 63.25 Creditaktien... 300.40 5% Metall- und Noten-Zinsen... 63.25 London... 123.65 5% National-Anlehen... 70.60 Silber... 122. — 1% der Staats-Anlehen (Silber)... 104.80 k. l. März-Dataten... 5.84 Bankaktien... 73.2 — Cours der Siebenbürgerischen Grundentlastungs-Obligatienen vom 2. März. Geld... 75.50 Waare... 76. — Siebenb. Eisenbahn-Aktien (vom 2. März)... 159.75 1% der Staats-Anlehen (Silber)... 160.25 Prioritäts-Obligatienen... 88.50 — — — — — 89. —

# Nr. 183. Ctd. **Nr. 183. Ctd.** Amts- und Intelligenzblatt.

### Kundmachung.

Nr. 183. Ctd. **Edict.** 2-3

Vom Stadt-Magistratsgericht in S. Reen wird hiermit kundgemacht, daß über die Erbinvererbungsfrage der Anna Sabo, verwitwete Barbofi, do. präs. 15. Februar 1869, Z. 183, die mit hiergerichtlichen Bescheiden vom 30. December 1868, Z. 1061 Ctd., auf Ansuchen der hochlöblichen sächsischen Nationaluniversität contra die Verlassenschaft nach Demeter Barbofi pto. 546 fl. c. s. c. bewilligte Feilbietung des in S. Reen sub C. Nr. 422 befindlichen Hauses bis zur Austragung eingangserwählter Streitfrage sistirt worden sei.

S. Reen, am 18. Februar 1869.

Vom Stadt-Magistratsgericht.

### Aemtl. Verlautbarungen.

#### Kundmachungen.

Die Kinderpfeil in der Bukovina ist allenthalben erloschen.

Concurs zur Besetzung einer Amtsdieners-Stelle beim f. Steuer- und Zollamte in Klausenburg. Termin bis 21. März 1869.

#### Vocationsen.

Am 7. April und 8. Mai 1869 die Realität des Stefan Diech in Gamselch.

Am 6. März 1869 die Schantgerechtigkeit der Marktgemeinde Reusmarkt.

Am 17. und 31. März 1869 die Fahrnisse aus dem Nachlaß des Johann Geseley in Kronstadt.

Am 31. März und 30. April 1869 die Eigenschaften des George Stoita aus Sachsenhausen (Stuhlgger. Leichter).

#### Aufforderungen.

Vom sächsischen Gerichte in M. Várhely der etwaige Besitzer des durch Novak Bogdan angekauften, von Rajackai David acceptierten Wechsels per 20 fl. zur Anzeige des Bestandes binnen 45 Tagen.

Vom Comitats-Gerichte in Felvincz die Erben auf den Nachlaß des ab intestato zu Felvincz verstorbenen Váncsi Gál Rajos zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsprüche bis 19. April 1869.

#### Verständigung.

Vom sächsischen Gerichte Klausenburg Sarkas János, daß Boór Vina gegen ihn eine Forderungsbeklage eingebracht und man zu seinem Vertreter Adv. Rádóczy ernannt habe.

#### Concursverfahren.

Vom Districts-Gerichte Kronstadt Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Stanla A. Rusu in Kronstadt. Anmelbungen bis 10. April 1869. Vertreter Adv. Strevoiu.

#### Fremden-Liste.

Angelommen am 5. März.

**Römischer Kaiser.**  
S. Macclarin, Obernialtrah, von Reusmarkt. Wilhelm Drottel, Einheitsrichter, von Leichter.

**Ungarische Krone.**  
Gusfak Teuf, Steueramtskassier, von Kronstadt. J. Flachweggen, Fleischhauermeister, von Lugos.

**Mediascher Hof.**  
Zielich, Hauptmann, von Klausenburg.

**Neumüller.**  
J. Normann, Richter, von Pilschendorf. A. Bradowesth, Einheitsrichter, von Reusmarkt. Juan Cascoltiani, Districts-Notar; Paraschie Blaga, Pfarrerschwime; Nador Blaga, Studirender, von Langendorf. J. Feér, Hofrichter, von Prejafa.

### Syphilis-, Geschlechts- und Bruch-Kranken

ertheilt mündlich und brieflich Rath, wie seit 24 Jahren, Specialarzt Dr. W. Gollmann, Wien, Tuchlauben Nr. 18, von welchem auch dessen Rathgeber, in allen Geschlechtskrankheiten etc., 14. Auflage, gegen Zufendung von 2 fl. 50 kr. zu beziehen ist. 5-12

### 250,000 Mark Hauptgewinn!

Neueste große Prämienverlosung, errichtet und garantirt von der Freien Stadt Hamburg.

22400 Gew. u. Freilosse im Gesamtbetrage von **Drei Millionen 205,000 Mark** kommen im Laufe der Ziehungen und zwar in wenigen Monaten zur sicheren Entscheidung. Darunter befinden sich Hauptpreise von Mark 250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 105mal 2,000, 136mal 1,000, 206mal 500, 300, 200 etc.

Diese große Capitalien-Verlosung ist höchst interessant eingerichtet und bietet den Theilnehmern die größten Vorteile und feste Garantie in jeder Beziehung.

Schon am 14. April 1869 findet die nächste Gewinnziehung statt.

1 ganzes Original-Staatsloos kostet fl. 3 1/2 österr. W. M. 1 halbes oder 2/3, d. h. 1.75

Wir führen alle Anträge, denen der betreffende Betrag in österreichischen Banknoten beigelegt ist, sofort mit der größten Sorgfalt aus, legen die erforderlichen Pläne bei und ertheilen jegliche Auskunft gratis. Nach stattgehabter Ziehung erhält jeder Theilnehmer von uns unaufgefordert die amtliche Liste, kleinere Gewinne werden pünktlich überhändigt und die größeren Gewinne wie letztere durch unsere Verbindungen an allen Plätzen Österreichs ausgezahlt.

Man beliebe sich daher vertrauensvoll baldigst direct zu wenden an

**S. Steindecker & Comp.**  
Bank- und Wechselgeschäft  
in Hamburg.

3-6

### Erste Siebenbürger Eisenbahn. Linie Arad-Karlsburg. Fahr-Ordnung.

Die Personenzüge schließen sich in Arad den Zügen der Reichsbahn in beiden Richtungen an.

I. Von Pest und Arad nach Karlsburg:		II. Von Karlsburg nach Arad und Pest:	
Post	Abfahrt	Post	Abfahrt
Pest	5 19 Abds.	Karlsburg	4 41 Früh.
Arad	6 12 Früh	Alvincz	5 15 "
Györök	6 54 "	Sibóth	5 41 "
Paulis	7 6 "	Broos	6 7 "
Radna	7 24 "	Piski	6 47 "
Konop	7 53 "	Déva	7 7 "
Berzova	8 15 "	Branyicska	7 31 "
Soborsin	9 7 "	Illye	7 53 "
Zám	9 43 "	Zám	8 36 "
Illye	10 27 "	Soborsin	9 12 "
Branyicska	10 46 Vorm.	Berzova	9 58 "
Déva	11 16 "	Konop	10 15 "
Piski	11 47 "	Radna	10 47 "
Broos	12 21 Mittg.	Paulis	10 59 "
Sibóth	12 44 N. M.	Györök	11 14 "
Alvincz	1 25 "	Arad Anfuhr	11 50 Vorm.
Karlsburg Anfuhr	1 45 "	Pest	8 40 Abds.

### Post-Anschlüsse.

a) Die Arad-Temesvárer Malle-Post.  
Abgang von Arad um 4 Uhr Nachm. täglich mit Aufnahme von Anfuhr in Arad um 3 Uhr Abends täglich 3 bis 4 Reisenden.

b) Die Soborsin-Lugos-Temesvárer Malle-Post.  
Abgang von Soborsin um 10 Uhr Vorm. tägl. mit Aufnahme von Anfuhr in Soborsin zwischen 4-5 Uhr tägl. 3 bis 4 Reisenden. An diese Malle-Post hat die zwischen Lugos und Orsova täglich verkehrende Malle-Post in Lugos den Anschluß.

c) Die Hermannstadt-Klausenburger Malle-Post Nr. I.  
Abgang von Hermannstadt um 6 Uhr Früh tägl. mit Aufnahme von Anfuhr in Karlsburg um 2 U. 30 M. Nachm. 3 bis 4 Reisenden.  
Abgang von Karlsburg um 4 Uhr Nachm. tägl. mit Aufnahme von Anfuhr in Hermannstadt um 3 Uhr Früh 7 bis 8 Reisenden.

d) Die Hermannstadt-Klausenburger Malle-Post Nr. II.  
Abgang von Hermannstadt um 6 Uhr Abends mit Aufnahme von Anfuhr in Karlsburg um 2 U. 30 M. Früh 7 bis 8 Reisenden.  
Abgang von Karlsburg um 3 Uhr Früh mit Aufnahme von Anfuhr in Klausenburg um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags 3 bis 4 Reisenden.

e) Die Klausenburg-Hermannstädter Malle-Post Nr. I.  
Abgang von Klausenburg um 3 Uhr Früh mit Aufnahme von Anfuhr in Karlsburg um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags 3 bis 4 Reisenden.  
Abgang von Karlsburg um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags, d. i. nach Anfuhr des Zuges, mit Aufnahme von Anfuhr in Hermannstadt um 12 Uhr Mitt. 7 bis 8 Reisenden.

f) Die Klausenburg-Hermannstädter Malle-Post Nr. II.  
Abgang von Klausenburg um 4 Uhr Nachm. mit Aufnahme von Anfuhr in Karlsburg um 2 Uhr 30 Min. Früh 7 bis 8 Reisenden.  
Abgang von Karlsburg um 3 Uhr 30 Min. Früh mit Aufnahme von Anfuhr in Hermannstadt um 12 Uhr Mitt. 3 bis 4 Reisenden. An die Malle-Postfahrts Hermannstadt-Klausenburger Nr. I. und Klausenburg-Hermannstadt Nr. II. schließt sich in Thorda an: Die Maros-Vásárhely-Thordaer Malle-Post.  
Abgang von M.-Vásárhely um 9 Uhr Früh tägl. mit Aufnahme von Anfuhr in Thorda um 6 Uhr Abends täglich 3 bis 4 Reisenden.  
Abgang von Thorda um 12 Uhr Mitt. von 3 bis 4 Reisenden.  
Anfuhr in Maros-Vásárhely um 9 Uhr 20 Minuten Vormittags täglich

Pest, am 13. Februar 1869. Die Direction.

**Feuerspritzen, Garten-spritzen, Pumpen, Schläuche, Feuer-Eimer, Ausrichtung für Feuer-wehren.**

**Wm. KNAUST**

Leopoldstadt, Miesbachgasse 15, gegenüber dem Augarten.

Established 1823. Garantie. Illustrierte Preis-Courant gratis per 30 Stk.

### Wiener Stearinkerzen

Qualité superieure.

Packung orrangelbes Papier.

**Salon-Tafel-Kerzen**  
per 100 Pfund Zellgewicht 6er, 8er, 12er 54 fl.  
per 100 Pfund Wienergewicht 4er, 6er, 8er 60 fl.

**Wiener Stearin-Kerzen-Fabrik**  
des  
Gustav Wagemann 3-3  
in Wien, Comptoir: Stadt, Wallfischgasse Nr. 7.

### Diejenigen,

welche den Verkauf von gesetzlich gestempelten Antheilscheinen, auf alle Ziehungen gültig, des k. k. österreichischen Staats-Anlehens vom Jahre 1864 übernehmen wollen, wodurch dieselben bei einiger Thätigkeit lohnendes Einkommen haben, belieben sich unter Chiffre: **S. B. 445 an Haasenstein & Vogler, Wien, Wollzeile 9,** zu wenden. 8-9

### Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt der Specialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch in Berlin, jetzt Mittelstrasse Nr. 6. — Auswärtige brieflich. Schon über Hundert geheilt. 13-104

### !! Joh. Wilhelmine Rix !!

erkläre hiemit öffentlich, daß ich als Witwe des weil. Dr. A. Rix seit acht Jahren die alleinige und einzige Erbin der echten und unverfälschten Original-Pasta-Pompadour bin, da nur ich allein das Geheimniß der Zubereitung kenne. Zudem ich nun hiemit anzeige, daß belagte Pasta-Pompadour von nun an nur in meiner Wohnung, Wien, Leopoldstadt, große Neuburggasse 14, erste Etage, Thür 62, echt zu haben ist, warne ich vor dem Ankauf derselben bei jedem Andern, da ich gegenwärtig weder ein Depot, noch eine Filiale halte und alle früheren Depots wegen vorgelommener Fälschung aufgelöst habe. Meine echte Pasta-Pompadour, auch Wunder-Pasta genannt, wird ihre Wirkung niemals verfehlen, der Erfolg dieser unübertrefflichen Gesichts-Pasta ist über alle Erwartung das einzige garantirte Mittel zur schnellen und unfehlbaren Vertreibung aller Gesichtsausschläge, Miteiser, Sommerprossen, Ueberlede und Wimmerin. Die Garantie ist derart sicher, daß bei Nichtwirkung das Geld retour gegeben wird. Ein Tiegel dieser vorzüglichen Pasta sammt Anweisung kostet 1 fl. 50 kr. 12-12

### Kundmachung.

Der Verwaltungsrath des Kronstädter Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins beehrt sich die Herren Actionäre zu der am **6. April d. J.** abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung einzuladen; dieselbe findet im Locale des Vereines, Parkring Nr. 6, rechte Stiege 3, Stod, statt und beginnt um 10 Uhr Vormittags.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1867.
2. Bericht des Revisions-Comit'es über die Rechnungen des Jahres 1867.
3. Wahl des Revisions-Comit'es für die Rechnungen des Jahres 1868.
4. Vorlage eines Finanzplanes betreffend sowohl die beschafften neuen Unternehmungen als auch die Tilgung der alten Schuld und überhaupt Regelung der finanziellen Lage des Vereines, Discussion dieses Planes und Beschlußfassung über denselben.

Die Herren Actionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, werden ersucht, spätestens 8 Tage vor dem Zusammenritte d. i. längstens bis 28. März 1869 ihre Actien nebst einem Nummernverzeichnis derselben in Wien, im Vereinsbureau, Stadt, Parkring Nr. 6, in Pest bei der Filiale der Credit-Anstalt, in Kronstadt bei der Filiale der Nationalbank, in Hermannstadt bei der Sparcassa gegen Empfangsbekundigung zu deponiren, wobei hinsichtlich des Stimmrechtes und der Uebertragung derselben auf die §§. 37, 38 und 39 der Statuten hingewiesen wird.

Wien, am 1. März 1869.

**Der Verwaltungsrath.**

### Einen Silberthaler für Einen Gulden.

Die vom k. k. Zollamte für 30,000 Thaler Preussisch-Courant übernommenen Bielefelder Reinen werden auf Anordnung des Tar-Commissärs für 30,000 Gulden österr. Währ. im Einzelnen oder auch partiellweise in der Kaiserl. königl. auschl. privilegirten

## NIEDERLAGE für REINLEINEN

Goldschmidgasse 3, im „Neuen Bazar“, freiwillig anverkauft!

Eine Webe Bielefelder Reinenwand, 56 Berliner Ellen, 50 Wiener Ellen, anstatt 20 Thlr., für nur 20 fl. ö. W.  
Eine sehr feine Webe Bielefelder Reinenwand, 50 Wiener Ellen, anstatt 24 Thlr., für nur 24 fl. ö. W.  
Eine hochfeine Webe, 56 Berliner Ellen, 50 Wiener Ellen, anstatt 27 Thlr., nur 27 fl. ö. W.  
Eine feine Bielefelder Batist-Webe, 50 Wiener Ellen, anstatt 35 Thlr., nur 35 fl. ö. W.  
Eine Webe, 36 Berliner oder 30 Wiener Ellen, anstatt 15 Thlr., nur 15 fl. ö. W.  
Eine Webe ungerichtete schwere Hausleinwand, 30 Wiener Ellen, anstatt 10 Thlr., nur 10 fl. ö. W.  
12 Stück Bielefelder Reinen-Taschentücher anstatt 3 Thlr., für nur 3 fl. ö. W.  
12 Stück sehr feine Reinen-Taschentücher, mit eleganten Borduren, anstatt 5 1/2 Thlr., für nur 5 1/2 fl. ö. W.  
12 Stück feine Reinen-Batisttücher, mit Atlasborduren, anstatt 6, 7 und 9 Thlr., für nur 6, 7 und 9 fl. ö. W.  
Reinen-Tischzeug-Garnituren für 6 Personen, anstatt 5 1/2, 6, 7 und 8 Thlr., nur 5 1/2, 6, 7 und 8 fl. ö. W.  
Mehrere 1000 Stück Batist-Clair- und Linontücher, mit feiner reicher Handstickerei, Stück für Stück 40, 60 und 80 kr.  
Chinesische Seidentücher, mit den neuesten Borduren, für Damen, Stück für Stück 90 kr.  
Sämmtliche Reinen, welche auf das Reelle und Solide gearbeitet und gewebt sind, müssen unbedingt verkauft werden. Auf jedem Stück ist das Ellenmaß, sowie der Preis genau verzeichnet.

Ein sehr gutes Reinenhemd, vollkommen passend für jede Mannes-Größe; das Maß der Halsweite ist anzugeben, anstatt 1 1/2, 2 1/2 und 3 Thlr., nur für 1 1/2, 2 1/2 und 3 fl. ö. W.  
Sehr feine Bielefelder Reinenhemden, beste Arbeit, mit sehr schöner Faltenbrust, anstatt 3, 3 1/2 und 4 1/2 Thlr., für nur 2,80, 3 1/2 und 4 1/2 fl. ö. W.  
d. h. d. h. mit neuesten Quersalten oder gerader Faltenbrust, anstatt 4 1/2, 5 und 6 Thlr., für nur 4, 4 1/2 und 5 fl. ö. W.  
Reinen-Herren-Unterhosen aus ungerichteter Hausleinwand fl. 1.50, 1.80, 2 bis 2.50.  
Schirting-Herrenhemden mit feinem Brusteinsatz, schönste passende Façon, in jeder gewünschten Größe, anstatt 2, 2 1/2 und 3 Thlr., für nur 2, 2 1/2 und 3 fl. ö. W.  
Sehr schöne farbige Cottonhemden, die neuesten Muster, anstatt 1 1/2, 2 und 2 1/2 Thlr., nur für 1 1/2, 2, 2 1/2 fl. ö. W.  
Frauen-Reinenhemden in verschiedener Form, in jeder gewünschten Größe, Taghemden, neueste Façon, anstatt 1 1/2, 2 1/2 und 3 Thlr., nur 1 1/2, 2, 2 1/2 fl. ö. W.  
Feine Reinenhemden mit Handstickerei und echten Spitzen, anstatt 3 1/2, 4 1/2 und 7 Thlr., nur 3 1/2, 4 1/2 bis 6 fl. ö. W.  
Damen-Nachthemden aus feiner Reinenwand, anstatt 3 1/2, 4 1/2 Thlr., für nur 3 1/2 bis 4 1/2 fl. ö. W.  
Fein gestickte Damen-Nachthemden aus feiner Reinenwand, anstatt 6 bis 9 Thlr., nur 5 bis 7 fl. ö. W.  
Damenhosen aus feinem Batist oder feinstem Reinenwand, fl. 1.50, 2, 2.50, mit feinen gestickten Einsätzen und Spitzen in sehr eleganter Manier fl. 2.80 bis fl. 3.  
Damen-Nacht-Corsets, eleganter Schnitt, sehr passend, mit Stroh- oder Umlegtragen, anstatt 1 1/2, 2 1/2, 3 Thlr., nur 1 1/2, 2 1/2 bis 3 fl. ö. W.  
Corsets mit Stickerei und Spitzen, neueste Modelle, anstatt 4 1/2, 6 bis 10 Thlr., für nur 3 1/2, 4 1/2 bis 7 1/2 fl. ö. W.  
Damen-Unterwäsche, sowohl kurze Cospinnröcke, als auch Schleppröcke in feinsten Ausfärbung, 3 1/2, 4 1/2, 5 1/2 fl., sehr elegante mit Stickerei 7 1/2 bis 8 fl. ö. W.  
Berliner Schafwoll-Leibchen mit Hosen für Herren und Damen, anstatt 2 1/2, 3 1/2 und 4 Thlr., nur für 2 1/2, 3 1/2 bis 4 fl. ö. W., aus feinstem Woll.

10,000 Ellen 1/2 breite Bielefelder Weißgarn-Reinenwand, die Wiener Elle nur 35 kr.  
20,000 Ellen feine Schirting, die Elle 23, 28 bis 30 kr.  
Verendungen gegen Nachnahme nach allen Provinzialstädten der ganzen österreichischen Monarchie. Bei Abnahme von fl. 30 werden 6 Stück Tücher gratis beigegeben.

**Adresse:** An die k. k. österreichische und königl. ungarische Reinen- und Wäsche-Niederlage in Wien, Goldschmidgasse 3, im „Neuen Bazar“. 1-12

mit Ausnahme Sonntags täglich für ein halbes Jahr das Vierteljahr 3 Monat 1 fl. Mit Postversendung im Ausland: halbjährig 8 fl., jährlich 4 fl. 8. Im Ausland vierteljährig 5 Rebecatur u. Ch. thümer Th. Steinhauser

Filial-Abonnent Kaufmann; in

**Nr. 56.**

„Hermannstädt“ Pest, 5. D. Franz Vukich's Das Min ditionen, betret und Einschichte sind in Ansfich erceffe befürcht Fürst Me erannt. Der nord

(Er neu — der geweise gader f. ungar Fictal der Grad

Wien, 3 anlaß geichen, d. J., betreffen mögens, einen 1868 erlassenen Gegenstand betz gangen, an fän die Anlagen, geichleudert, un befanlzler in d chen, widerlegt. — Die einen Artikel der aus Zukuref, p lottete, die Ven für die Entwickl 300,000 und den Konfuln in der romaischen Ven ein in Romänien mentar über di „Als W Partei darauf werden sollen, konnte, ihre U aber noch jezt von Nader v zeitung“ figu

Aus de

Wir fle vorwärts; — see und dami getrennt zu r Der G fönante, drück Wäre ich es kaum, Ueberfaffung Gattin auch Vabnations führung ganz reifen, wo u men spfeien Wie eben so raich bestieg die f ohne sie in Hier ich in diese Schweiz ich Das Zürich aus